

Satzung

der LS telcom Aktiengesellschaft

mit Sitz in Lichtenau (Baden)

Gliederung

I.

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Gegenstand des Unternehmens**
- § 3 Bekanntmachungen**

II.

Grundkapital und Aktien

- § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals; bedingtes Kapital**
- § 5 Aktien**

III.

Vorstand

- § 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung**
- § 7 Vertretung der Gesellschaft**

IV.

Aufsichtsrat

- § 8 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung**
- § 9 Vorsitzender, Stellvertreter**
- § 10 Einberufung und Beschlussfassung**
- § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats**
- § 12 Vergütung**

V.

Hauptversammlung

- § 13 Einberufung, Ort**
- § 14 Vorsitz, Beschlussfassung und Vertretung in der Hauptversammlung; Einsatz von Ton- und Bildübertragungen**

VI.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- § 15 Jahresabschluss und Lagebericht**
- § 16 Gewinnverwendung**

VII.

Schlussbestimmungen

- § 17 Gründungsaufwand**

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

“LS telcom Aktiengesellschaft”.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Lichtenau.

- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist der Zeitraum 01.10. – 30.09.

Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a) Die Entwicklung, die Implementierung, den Vertrieb und die Installation von Hard- und Softwarelösungen auf dem Gebiet der drahtlosen und leitungsgebundenen Telekommunikation, insbesondere Funknetzplanung, Frequenzmanagement und sonstigen Systemlösungen.
- b) Die Beratung und Schulung, insbesondere von Funknetzbetreibern, Medienunternehmen und Regulierungsbehörden.
- c) Die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen aller Art auf dem Gebiet der drahtlosen und leitungsgebundenen Telekommunikation im Rahmen der Lizenzierung und des Lizenzerwerbs von Funknetzen, insbesondere für Funknetzbetreiber, Medienunternehmen und Regulierungsbehörden.
- d) Internet-Services sowie Datenverarbeitung auf dem Gebiet der drahtlosen und lei-

tungsgebundenen Telekommunikation.

- e) Den Lizenzwerb sowie den Betrieb von drahtlosen und leitungsgebundenen Telekommunikationsnetzen und ähnlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Unternehmenszweck - zumindest mittelbar - fördern.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Unternehmens- und Kooperationsverträge schließen, Niederlassungen errichten, Tochterunternehmen gründen, sich an Unternehmen, welche die unter (1) genannten Tätigkeiten - zumindest als Nebengeschäft - zum Gegenstand haben, beteiligen oder diese erwerben sowie mit diesen fusionieren.

Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals; bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 5.817.000,00

(in Worten: Euro fünf Millionen achthundertsiebzehntausend)

und ist eingeteilt in 5.817.000 nennwertlose Stückaktien.

(in Worten: fünf Millionen achthundertsiebzehntausend nennwertlose Stückaktien).

- (2) Das Grundkapital ist um bis zu nominal Euro 203.000,00 durch Ausgabe von bis zu 203.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien (nennwertlose Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder, Bereichsleiter, Mitglieder der nachgeordneten Führungsebene sowie Mitglieder der Geschäftsführung und leitende Mitarbeiter verbundener Unternehmen der LS telcom AG nach Maßgabe des Beschlusses der ersten ordentlichen Hauptversammlung der LS telcom AG vom 27.11.2000. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. März 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 2.908.500,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Auf die 10 %-Grenze sind ferner Aktien anzurechnen, für die aufgrund von Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder -genussrechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft

ausgegeben werden, ein Options- oder Wandlungsrecht, eine Options- oder Wandlungspflicht oder zugunsten der Gesellschaft ein Aktienlieferungsrecht besteht;

- einer Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der LS telcom AG und ihrer verbundenen Unternehmen (Belegschaftsaktien), wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 5 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Von den vorstehend erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in solchem Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet (20 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 20 %-Grenze anzurechnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Fassung der Satzung vorzunehmen.

- (4) Nach teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals durch Beschluß des Vorstands vom 11.06.2018 und Zustimmungsbeschluß des Aufsichtsrats vom 12.06.2018 reduziert sich die verbleibende an den Vorstand in § 4 Abs. 3 Satz 1 erteilte Ermächtigung auf die Ausgabe von bis zu 2.185.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen.

§ 5

Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Soweit im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung trifft, lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Die Bestimmung über Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die – gegebenenfalls eingeschränkte – Verbriefung der Aktien ausschließen.
- (4) Bei der Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

III.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis spätestens 31.12.2000 eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes bestimmt.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB erteilen, jedoch nicht für Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern. Es können Ersatzmitglieder bestellt werden.
- (2) Sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt antreten, jeweils nicht mitgerechnet.
- (3) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 9

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen oder mehrere Stellvertreter für die Amtszeit der Gewählten als Aufsichtsratsmitglied. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung im unmittelbaren Anschluss an diejenige Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt worden sind. Einer besonderen Einladung zu dieser Sitzung bedarf es nicht.
- (2) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, üben die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der bei ihrer Wahl zu bestimmenden Reihenfolge dessen Aufgaben und Befugnisse aus.
- (3) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Die Aufsichtsratssitzungen werden bei gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstands vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mit den Gegenständen der Beratung und den Beschlussvorschlägen bekannt zu machen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats, an der Beschlussfassung persönlich, per E-Mail, per Telefax oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei Abstimmungen der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden, und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder

die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt.

- (5) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, und zwar auch bei Wahlen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten sind.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, soweit sie lediglich die sprachliche Fassung oder die Korrektur offensichtlicher Schreibversehen betreffen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, sofern solche gebildet werden, werden namens des Aufsichtsrats von dessen Vorsitzendem abgegeben.

§ 12

Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten jährlich eine Vergütung in Höhe von € 22.500,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte Vergütung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können angemessene Vorschüsse auf ihre Jahresvergütung in Rechnung stellen. Die jeweiligen Festsetzungen gelten, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.

- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre nachgewiesenen Auslagen und Fahrtkosten. Zu den Auslagen zählt auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und eine solche Rechnung erteilt.
- (3) Die Gesellschaft schließt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors & Officers-Haftpflichtversicherung) ab und trägt den hiermit verbundenen Aufwand. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats derartige D&O-Versicherungen zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abzuschließen.

V. Hauptversammlung

§ 13

Einberufung, Ort

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, in einer deutschen Stadt mit mehr als 20.000 Einwohnern oder am Sitz eines inländischen Tochterunternehmens der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Bei der Berechnung dieser Frist ist der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.
- (4) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts setzt darüber hinaus voraus, dass der betreffende Aktionär der Gesellschaft seinen Anteilsbesitz nachweist. Dieser Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine vom Letzintermediär in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten

Adresse zugehen. Für die Berechnung dieser Frist sind der Tag des Zugangs des Nachweises und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

§ 14

Vorsitz, Beschlussfassung und Vertretung in der Hauptversammlung, Online-Teilnahme, Briefwahl, Einsatz von Ton- und Bildübertragungen)

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein vom Aufsichtsrat bestimmter Versammlungsleiter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Er bestimmt auch die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
- (3) Je eine Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung, auch solche satzungsändernden oder kapitalerhöhenden Inhalts, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften ein höheres Quorum verlangen.
- 5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung im

Handelsregister stattfindende Hauptversammlungen.

- (8) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (9) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen ihres Aufenthalts in größerer Entfernung vom Ort der Hauptversammlung, erheblichen Anreiseaufwands oder aus Gesundheitlichen Gründen die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

VI.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus ermächtigt, nach Maßgabe von § 58 Abs. 2 AktG Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (3) Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, Abs. 2 HGB), so gilt § 15 Abs. 1

der Satzung für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.

- (4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 16

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 17

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Gesamtbetrag von maximal EURO 5.000,00.